

Bundesteilhabegesetz

Umsetzung aus der Perspektive von Angehörigen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER LANDESGEMEINSCHAFT DER
ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN IN CARITASEINRICHTUNGEN DER
BEHINDERTENHILFE NIEDERSACHSEN (LACB)

OSNABRÜCK, 04.11.2017



Zur Person

- Vater eines schwer und mehrfach behinderten jungen Mannes
- Sprecher im Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)
- Mitglied im Sprecherkreis der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen (LACB)
- Mitglied im Eltern- und Betreuerbeirat der WfbM des Andreaswerk Vechta

Agenda

1. Vorbemerkungen
2. Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen
3. Zeitplan für die Umsetzung
4. Was ist jetzt wichtig?
5. Trennung der Leistungen
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Personenzentrierung
8. Welche Aufgaben kommen auf uns zu?
9. Ausblick
10. Fazit

Vorbemerkungen

Der Gesetzestext liegt (seit Anfang des Jahres) vor, aber vieles ist noch unklar.

Die Umsetzung auf Bundes-, insbesondere auch der Landesebene und später in den Einrichtungen bzw. vor Ort steht noch aus.

Die gravierendsten Änderungen gibt es beim heutigen stationären Wohnen.

Neues Recht, neuer Streit?

Die Unsicherheit (auch) bei den Angehörigen ist groß!

Nichts über uns ohne uns!

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen I



Verbesserungen im Gesetzgebungsverfahren:

- ✓ Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege
- ✓ Neuer Behinderungsbegriff: Aussetzung der Zugangsvoraussetzungen zur EGH (wissenschaftliche Untersuchung und Erprobung)
- ✓ Gleicher Kreis der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe wie heute!
- ✓ Wegfall von § 42a, Abs. 6, Satz 2, letzter Halbsatz
- ✓ Anhebung Arbeitsförderungsgeld auf 52 € (seit 01.01.2017) und des Vermögensfreibetrages auf 5.000 € (seit 01.04.2017)
- ✓ Barbetrag und Bekleidungsgeld (bleiben als Sicherheitsnetz?)
- ✓ Wunsch- und Wahlrecht
- ✓ Beantragung von Leistungen

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen II



Problematische Regelungen:

- ✓ § 43a SGB XI
- ✓ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit als Zugangsvoraussetzung zur WfbM
- ✓ Freistellung von Einkommen und Vermögen ungenügend
- ✓ Die EGH wird aus dem System der Fürsorge herausgeführt, die allermeisten Betroffenen verbleiben aber im System der Fürsorge!
- ✓ (Finanzielle) Auswirkungen der Trennung der Leistungen noch nicht abzusehen (siehe auch Regelungen zu Barbetrag und Bekleidungsgeld)
- ✓ Personenzentrierung vs. Einsparungsbestrebungen der Kommunen

Bestandsaufnahme aus Sicht der Angehörigen III



Dass absolute **Highlight(!)**:

Zeitgleich mit dem BTHG hat der Deutsche Bundestag einen Entschließungsantrag zum BTHG verabschiedet (BT-Drucksache 18/10528):

„... Der Deutsche Bundestag erwartet, dass die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen das mit dem Bundesteilhabegesetz geschaffene neue Recht **in der konkreten Rechtsanwendung stets im Lichte der UN-BRK** umsetzen werden.“

Das bedeutet:

Unbestimmte Rechtsbegriffe im BTHG sind stets **im Sinne der UN-BRK auszulegen!**

Die UN-BRK erlangt damit **normative Rechtskraft** in der Bundesrepublik Deutschland!

Zeitplan für die Umsetzung 2016/2017



30.12.2016

Änderung der Werkstättenverordnung und Werkstättenmitwirkungsverordnung (u.a. Einführung von Frauenbeauftragten und Einführung von Mitbestimmungsrechten)

01.01.2017

- ✓ Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte auf 52 € (gilt für Einkommen in WfbM bis 299 €, bei darüberhinausgehendem Einkommen erfolgt eine anteilige Erhöhung bis zu einem Gesamtbetrag von 351 €)
- ✓ Vermögensfreibetrag in der (ambulanten) EGH von 25.000 € für die Lebensführung und die Alterssicherung (§ 60a SGB XII- BTHG), gilt nicht bei Sozialhilfebezug (Grundsicherung)

01.04.2017

Anhebung der Vermögensfreigrenze in der Sozialhilfe von 2.600 Euro auf 5.000 Euro je volljähriger Person in einer „Einstandsgemeinschaft plus 500 Euro je minderj. unterhaltberechtigter Person

01.07.2017

Kosten für Unterkunft und Heizung werden über die Grundsicherung auch für diejenigen Menschen anerkannt, die in einem Mehrpersonenhaushalt z. B. zusammen mit ihren Eltern leben und selbst vertraglich nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2018



- ✓ Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX
- ✓ Neue Verfahrensregeln für die Bedarfsermittlung: Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren (Bedarfsermittlung, ICF-orientierte Instrumente, Teilhabezielvereinbarung); die Eingliederungshilfe bleibt weiterhin Bestandteil der Sozialhilfe (SGB XII)
- ✓ Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Gesamtplanverfahren beteiligt
- ✓ Teilhabe am Arbeitsleben: Einführung von anderen Leistungsanbietern und Budget für Arbeit und Wegfall der „sonstigen Beschäftigungsstätten“
- ✓ Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Antrag auch als Teil des Persönlichen Budgets

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2020



- ✓ Trennung der Leistungen in Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Hilfe zum Lebensunterhalt
- ✓ neue Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen (bisher als stationär bezeichnet)
- ✓ Leistungen zum Lebensunterhalt für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen werden vom Träger der Sozialhilfe gezahlt: Neue Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) für Menschen in gemeinschaftlichen (bisher stationären) Wohnformen
- ✓ Erhöhung des Freibetrages für das Vermögen auf rd. 53.500 € sowie Freistellung von Partnereinkommen und –vermögen, jeweils nur in der Eingliederungshilfe, gilt nicht bei Sozialhilfebezug (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung)

Zeitplan für die Umsetzung 01.01.2023



Neuer Zugang zur Eingliederungshilfe mit der Einführung neuer Kriterien zur Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises, **wenn ein neues Bundesgesetz** zu diesem Zeitpunkt **verkündet** wurde. Bis dahin gelten die bisherigen Zugangskriterien.

Dann neuer Maßstab: Lebensbereiche der ICF

Was ist jetzt wichtig?

- ✓ **Informieren, informieren, informieren!!!**
- ✓ Einbringen in die Neuregelung der Eingliederungshilfe auf Landesebene
- ✓ Sind die Interessen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen im Beirat nach § 3 Nds. AG SGB XII vertreten?
- ✓ Als DACB oder LACB einen Sitz in den AG's nach § 94 Abs. 4 SGB IX beantragen!
(Regelung tritt ab 01.01.2020 in Kraft)
- ✓ Auseinandersetzung mit der neuen Rolle der Angehörigen im Prozess der Leistungsbeantragung und Leistungsgewährung (Gesamtplanverfahren)
- ✓ Auseinandersetzung mit der „Trennung der Leistungen“, dem Begriff „Personenzentrierung“ und den „ICF“ (International Classification of Functioning, Disability and Health - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)

Trennung der Leistungen I

**Hilfe zum
Lebensunterhalt**

Komplexpauschale

Miete
Nebenkosten
Lebensmittel
Essenzubereitung
Betreuung
Begleitung
Hilfestellungen
Soziale Teilhabe
Regiekosten
usw.

**Fachleistung
(EGH)
SGB IX, Teil 2**

Trennung der Leistungen II

Hilfe zum Lebensunterhalt

Miete
Nebenkosten
Lebensmittel

Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- ✓ notwendiger Lebensunterhalt
(Regelbedarfe und Regelsätze)
- ✓ Mehrbedarfe
- ✓ Einmalige Bedarfe
- ✓ Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU)

Finanzielle Auswirkungen

Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)

Beispiel (WfbM-Beschäftigter, wohnt stationär):

| | |
|---|--------------|
| Einkommen aus WfbM | 250 € |
| Aufstockung auf Grundsicherung | 150 € |
| <u>Bedarf für Unterkunft und Heizung (KdU)</u> | <u>300 €</u> |
| Summe Geldeingang auf dem Konto | 700 € |
| abzgl. Miete und Heizung | 300 € |
| <u>abzgl. sonstige Inrechnungstellungen Einrichtungen</u> | <u>???</u> |
| Betrag zur persönlichen Verfügung | ??? |
| Bisher: anrechnungsfreies Einkommen WfbM, Barbetrag, Bekleidungsgeld z. B. | 250 € |

Personenzentrierung I

Komplexleistung

Personenzentrierung bedeutet:

Es werden die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt.

Also:

Wo und wie will ich wohnen?

Wie will ich leben?

Wo will ich arbeiten?

Wie will ich meine Freizeit verbringen?

.....

Daraus werden dann Bedarfe für die Leistungserbringung gebildet.



Wie gelingt die Umsetzung in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung?

Nur noch individuelle Einzelleistungen?

Über Fachleistungsstunden?

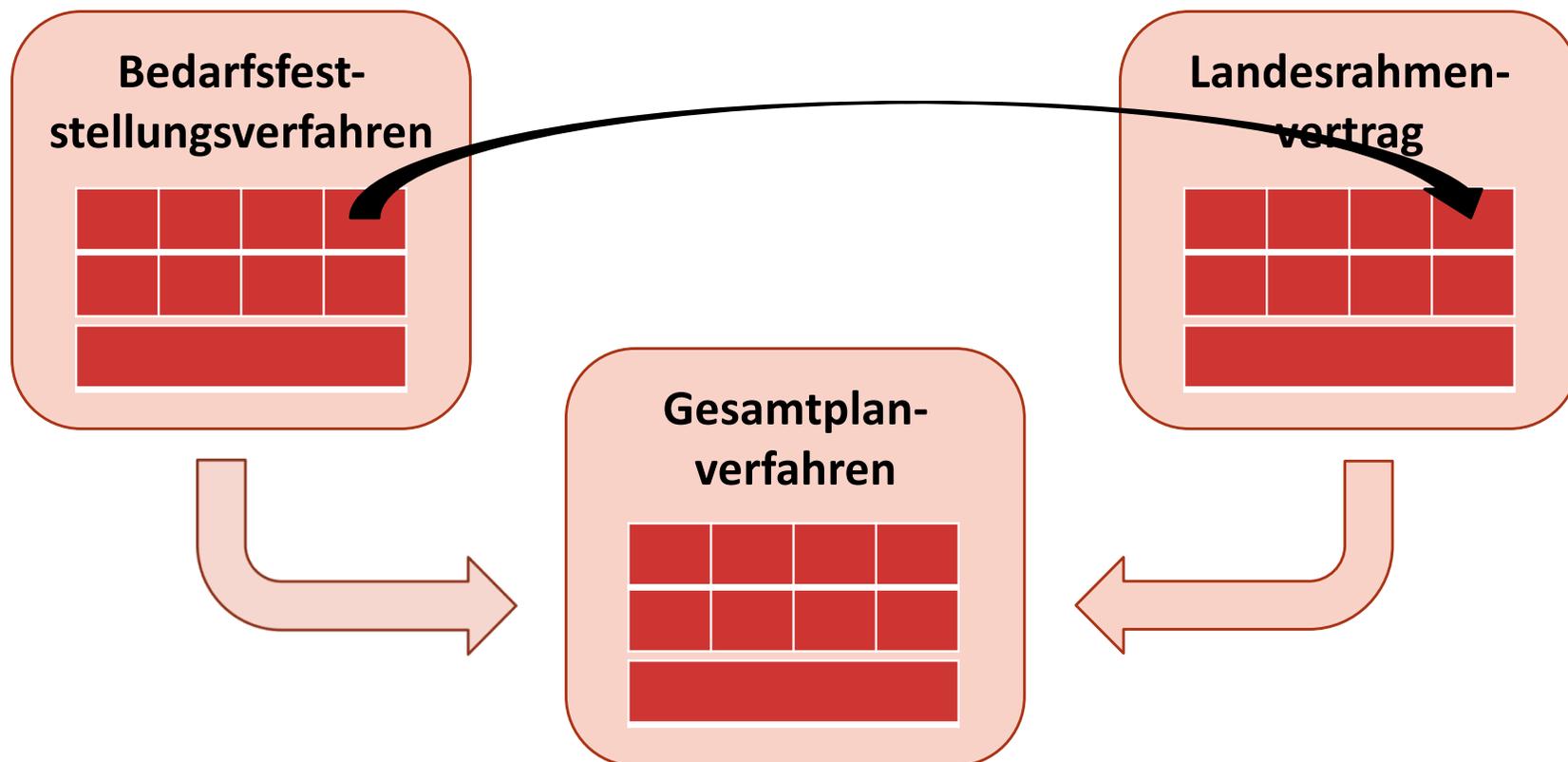
Wie entsteht das Gefühl von

Heimat im stationären Wohnen?

Braucht es hierfür Grundleistungen unabhängig von den Menschen, die in der Gruppe / WG... wohnen?

Mischsystem aus Grundleistungen und individuellen Einzelleistungen?

Personenzentrierung II



Personenzentrierung III

Die Lebensbereiche nach dem BTHG (§ 99 Abs. 4 SGB IX – ab 2023):

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Personenzentrierung IV

Konkrete Umsetzung:

| Alltägliche Lebensführung | Gruppenangebot | Einzelbetreuung | ICF |
|---|----------------|-----------------|-----|
| Einkaufen | | | |
| Zubereiten von Mahlzeiten | | | |
| Wohnraumgestaltung | | | |
| Reinigung | | | |
| Wäschepflege | | | |
| Begleitung in Ruhephasen (Präsenz) | | | |
| Hilfe bei der Verwendung des Eigengeldes | | | |
| Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten | | | |
| Begleitung bei Arztbesuchen | | | 4 |
| Begleitung bei Therapiebesuchen | | | 4 |
| Begleitung in pers. Angelegenheiten | | | 4 |
| Nutzen und Anwenden von Hilfsmitteln (bspw. Rollstuhl, Stehtrainer, Orthesen) | | | |
| Entwicklung eines eigenen Lebensstils | | | |
| Eigene Lebensplanung | | | |

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX



§ 1

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre **Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX



§ 8

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten **Wünschen der Leistungsberechtigten** entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

...

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum **zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.**

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der **Zustimmung der Leistungsberechtigten.**

Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX

§ 104

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(2) **Wünschen der Leistungsberechtigten**, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, **soweit sie angemessen** sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten **gelten nicht als angemessen**,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 **ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen**. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. ...

Bedarfsermittlung und Verfahren zur Leistungsgewährung



1. Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung erfragen
(Subjektive Sicht der Betroffenen auf ihr Lebensumfeld)
2. Teilhabesituationen erfassen
(Grundlage sind die neun Lebensbereiche der ICF, das Verfahren muss offen und transparent sein)
3. Bedarfe ermitteln
(Die Bedarfe ergeben sich aus den zutiefst subjektiven Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und der eher objektiven Bestimmung der Teilhabesituationen)
4. Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe bescheiden
(Aushandlung der Bedarfe mit den Vorgaben der Leistungsträger)

Ein solches Verfahren ist personenzentriert!

Warum ist die individuelle Leistungsgewährung wichtig?



- ✓ Individuelle Leistungsgewährung bedeutet Personenzentrierung.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung ist für ein selbstbestimmtes Leben unerlässlich.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung sichert die Leistungserbringung (da die Leistungserbringung überprüfbar und einklagbar wird).
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung nimmt den betroffenen Menschen in den Fokus (und nicht die leistungserbringende Einrichtung).
- ✓ Einteilung von Bedarfen in Klassen / Stufen grenzt Abweichungen (z. B. aufgrund schwerster und mehrfacher Behinderungen) aus. Zusätzliche, individuelle Bedarfe können kaum durchgesetzt werden.

Welche Aufgaben kommen auf uns zu?



- ✓ Anträge stellen (EGH, Hilfe zum Lebensunterhalt, Pflege, Hilfe zur Pflege, ...)
- ✓ Bedarfe benennen
 - wie will ich wohnen?
 - wie will ich leben?
 - wo möchte ich arbeiten?
 - welche Ziele habe ich?
 - welche Unterstützung brauche ich?
 - ...
- ✓ Teilnahme am Gesamtplanverfahren (ab 2018 bei „Neufällen“, ab 2020 bei „Bestandsfällen“)
 - Antrag / Anträge stellen (EGH, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege)
 - Einbeziehung der Pflegeversicherung im Gesamtplanverfahren?
 - Teilnahme an Teilhabeplankonferenzen
- ✓ Durchsetzung der Ansprüche ggf. auch im Rechtsweg

Wo gibt es Unterstützung?

- ✓ Unabhängige Teilhabeberatung
- ✓ Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe
- ✓ Beratung in und durch die Einrichtungen?
- ✓ **Vertrauensperson kann an Teilhabeplankonferenz teilnehmen!**

Was steht auf Landesebene an?

- ✓ Festlegung des **Trägers der Eingliederungshilfe** (Land – Kommune?)
- ✓ **Festlegung des Bedarfsfeststellungsinstrumentes** (Land). Dieses muss ausdrücklich die Wünsche der Betroffenen und ihre Sicht auf ihre Lebenswelt dokumentieren und berücksichtigen. Menschen mit Behinderung haben ihre ganz eigene Sicht auf die sie betreffenden Dinge, die von der professionellen Sichtweise abweichen kann und darf!
- ✓ Einstieg in die **Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag**
(§ 131 Abs. 2 SGB IX-neu: „Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit“)

Problem: Landesregierung wurde im Oktober neu gewählt!

Fazit

- ✓ Auf die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen / Betreuer kommen erhebliche Aufgaben zu! Hierauf gilt es sich bereits jetzt einzustellen und vorzubereiten!
- ✓ Das Gesetzgebungsverfahren hat erhebliche Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf gebracht
- ✓ Die Verbesserungen bedeuten letztlich aber nur die Beibehaltung des Status quo
- ✓ Die Qualität des BTHG zeigt sich erst in der Umsetzung auf Landesebene!

Die entscheidende Frage ist:

Kann die Eingliederungshilfe durch die Hinwendung zur Personenzentrierung weiterentwickelt werden oder ist die Personenzentrierung doch nur ein Vorwand zur Einsparung von Kosten in der Eingliederungshilfe?

Fazit

ANGEHÖRIGEN
BEIRAT 

im



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gerold Abrahamczik

Beirat der Angehörigen im CBP – Sprecher

Email: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

Anmeldung zum Emailverteiler für Informationsschreiben:

cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de

Vorankündigung:

Angehörigentag 2018 am 03.03.2018 in Fulda